



Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Abteilung VI/4
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: vi-4@bmk.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020- 0.769.020	WP-GSt/He/Jo	Dorothea Herzele	DW 12295	DW 142295	18.12.2020

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung der Ökostrompauschale für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 (Ökostrompauschale-Verordnung 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Gleichzeitig hält die BAK fest, dass eine Begutachtungsfrist von 4 Werktagen nicht akzeptiert werden kann. In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf das entsprechende Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008). Darin wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Zum Inhalt der gegenständlichen Verordnung:

Im Verordnungsentwurf wird die Höhe der Ökostrompauschale für das Jahr 2021 festgelegt. Diese dient neben dem Ökostromförderbeitrag im Wesentlichen der Finanzierung des Mehraufwandes der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), welche nicht durch Markterlöse und Herkunftsnachweise gedeckt werden. Der Ökostromförderbeitrag und die Ökostrompauschale sind von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen EndverbraucherInnen zu leisten. Die Ökostrompauschale wird alle drei Jahre neu festgelegt und stellt einen jährlichen Fixbetrag pro Zählpunkt dar. Aufgrund der prognostizierten Kosten der OeMAG für das Jahr 2021 soll die Ökostrompauschale gegenüber der Periode 2018 bis 2020 um 26,7 % erhöht werden.

Für einen privaten Haushalt steigen somit die Kosten für die Ökostrompauschale von derzeit jährlich 34,06 Euro (inkl USt) für 2021 auf 43,17 Euro (inkl USt). Insgesamt steigen die Ökostromförderkosten für einen durchschnittlichen Haushalt (3.500 kWh Stromverbrauch pro

Jahr) inkl Ökostromförderbeitrag für 2021 auf rund 111 Euro (inkl USt) bzw um rund 20 % gegenüber dem Vorjahr (93 Euro inkl USt).

Für detaillierte Ausführungen wird auf die Stellungnahme zur Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 verwiesen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Vorschläge des genannten Schreibens.

